

**Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
vom 07.12.2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 und des § 17b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S.122) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4,17 und 134 Abs.5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 18.10.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 30, ~~31~~, 31a, 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 11,13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 01.01.2003 (GVOBl. 2000, 169) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 06.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeines	3
§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsregelungen	6
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete	6
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 5 Beschränkung des Anschlussrechts	7
§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts	8
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang	13
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	14
Abschnitt III – Anschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen	15
§ 9 Anschlussleitung	15
§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses	16
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage	17
§ 12 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	18
§ 13 Abscheideanlagen	21
Abschnitt IV – Einleitungsgenehmigung und Einleitungsüberwachung	21
§ 14 Entwässerungsunterlagen	21
§ 15 Betriebsstörungen, Haftung	22
Abschnitt V - Schlussvorschriften	23
§ 16 Auskunftspflicht und Meldepflicht, Zutritt zu den Entwässerungseinrichtungen	23
§ 17 Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen	24
§ 18 Zwangsmaßnahmen	24
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 20 Datenverarbeitung / Datenschutz	25
§ 21 In-Kraft-Treten	26

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht, Öffentliche Einrichtung

1. Von dem Zweckverband Ostholstein (nachfolgend kurz „ZVO“ genannt) wird die Beseitigung des auf den Grundstücken in seinem Zuständigkeitsgebiet (§§ 1,2 Verbandssatzung des ZVO in der jeweils geltenden Fassung) anfallenden Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.
2. Der ZVO betreibt hierfür:
 - a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem betrieben wird, und
 - b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
3. Der ZVO schafft die für die öffentlichen Einrichtungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abs. 2 Buchst. a) und b)) erforderlichen Anlagen.
4. Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören die Kläranlagen mit dem öffentlichen Entwässerungsnetz, das der Schmutzwasserbeseitigung dient, einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere je nach den örtlichen Verhältnissen bei Trenn- und Mischsystem die Schmutzwasserleitungen, Pump- und Vakuumstationen, Schächte und Rückhaltebecken. Zur öffentlichen Einrichtung gehören auch:
 - a) die Anschlussleitungen und der Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. dem trennenden oder vermittelnden Grundstück bei Hinterliegern,
 - b) offene und geschlossene Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
5. Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst alle

Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Kläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur öffentlichen Einrichtung gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

6. Der ZVO kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise beauftragen.
7. Die Einleitungsstellen des von den Kläranlagen des ZVO eingeleiteten Schmutzwassers ergeben sich aus Anlage 1.
8. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Aus- und Umbaus bestimmt der ZVO im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
9. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht nicht.
10. Der ZVO gibt öffentlich bekannt, welche Gemeinden, Ortsteile und Grundstücke im Einzugsgebiet der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegen und wo die Schmutzwasserbeseitigung durch Schlamm- bzw. Schmutzwasserabfuhr im Rahmen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert worden ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser.

2. Anschlussstelle ist der Abzweig von der Schmutzwasserleitung in die Anschlussleitung.
3. Anschlussleitung ist die Leitung von der Schmutzwasserleitung bis zum Übergabepunkt auf dem Grundstück.
4. Übergabepunkt ist auf Grundstücken
 - a) auf denen die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, der Absperrschieber an der Anschlussleitung, sofern der Zweckverband nicht anderes bekannt gibt,
 - b) auf denen die Schmutzwasserbeseitigung im Vakuumsystem erfolgt, die Einmündung der Grundstücksentwässerungsleitung in den Vakuumschacht,
 - c) auf denen die Schmutzwasserbeseitigung im Freigefällesystem erfolgt, die Außenkante des Übergabeschachtes,
 - d) auf denen anstelle eines Schachts eine Inspektionsöffnung vorhanden ist, die Einmündung der Anschlussleitung in die Inspektionsöffnung.

Für Hinterliegergrundstücke endet die Anschlussleitung ebenfalls an dem nach Satz 1 bestimmten Übergabepunkt bei dem vermittelnden oder trennenden Grundstück. Abweichend von Satz 2 endet die Anschlussleitung in Fällen des § 7 Abs. 1d) auf dem Hinterliegergrundstück. Satz 1 a) – d) sind entsprechend anzuwenden.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser der Anschlussleitung zuführen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 b) sind Grundstücksentwässerungsanlagen alle Einrichtungen einschließlich der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen.
6. Die Rückstauenebene liegt, soweit der Zweckverband nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
7. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig das Buchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
8. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich

diese darauf, die männliche Form von Bezeichnungen zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung
 - a) ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einer Erbbaulast oder einem sonstigen zur Nutzung des Grundstücks berechtigten dinglichen Recht belastet, tritt der dinglich Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
 - b) Wenn sich auf dem Grundstück ein Gewerbebetrieb befindet, ist der Betriebsinhaber neben dem Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet.
 - c) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer berechtigt und verpflichtet.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
3. Sofern in den nachfolgenden Regelungen der Eigentümer als Berechtigter oder Verpflichteter genannt ist, stehen ihm die in Absatz 1 dieser Satzung genannten Verpflichteten gleich.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlussrecht). Bei Schmutzwasserleitungen über fremde private Grundstücke ist eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zur Absicherung notwendig, die der jeweilige Grundstückseigentümer zu bewirken hat.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die entsprechenden Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

3. Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 5

Beschränkung des Anschlussrechts

1. Das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der betriebsfertige Schmutzwasserleitungen vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann der ZVO auf Antrag den Anschluss zulassen; Absatz 3 gilt sinngemäß. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Schmutzwasserleitungen kann nicht verlangt werden.
2. Der ZVO kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.
3. Der Versagungsgrund nach Abs. 2 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die dem ZVO durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den ZVO erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
4. Der ZVO kann den Anschluss von Grundstücken in beplanten Neubaugebieten oder die Erschließung eines Neubaugebietes nicht versagen. Wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen und daher besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die dem

ZVO durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen. Bei Vorhandensein er-

kennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den ZVO erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechts

1. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Schmutzwassers oder das örtliche zentrale Schmutzwassersystem dies erfordern, kann der ZVO die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen. Dies gilt auch, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund von Störfällen Schmutzwasser, das den Anforderungen der nachfolgenden Absätze nicht entspricht, eingeleitet werden könnte.
2. In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf solches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet,
 - b) das in der Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert und somit mit der wasserrechtlichen Genehmigung des ZVO als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist,
 - d) die Schmutzwasserreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
 - e) die Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
3. Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen:
 - a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
 - Asche, Abfall, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,

- Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
- c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder in einen festen Aggregatzustand wechseln oder Stoffe, die nach Übersättigung im Schmutzwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
- d) belastetes Schmutzwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
- e) farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- f) gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelsauerstoff) freisetzt,
- g) Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- und ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im betreffenden Klärwerk bedeuten, z.B.
- Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid, Eisen . II . Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
- h) Schmutzwasser, das in der Schmutzwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt,
- i) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen, außer bei gasbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 200 KW und ölbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 KW,
- j) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Schmutzwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmitteln),
- k) Schmutzwasser, bei dem die Grenzwerte oder Anforderungen nach Abs. 10 über-

schritten oder nicht eingehalten werden,

- l) Inhalte von Campingwagenaborten, soweit diese nicht nach Abs. 15 auf den zentralen Kläranlagen oder auf vom ZVO zugelassenen Annahmestellen angenommen werden,
- m) Abscheidegut aus Vorbehandlungsanlagen;
- n) Kondensat aus Feuerungsstätten mit einer Feuerungswärmeleistung größer 50 kW;
- o) angefaultes Schmutzwasser.

Schmutzwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen nicht in die Schmutzwasserleitungen eingebracht werden.

Bei Vorhaltung getrennter technischer Beseitigungsanlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) darf Niederschlagswasser, Meer-, Grund-, Quell- und Drainwasser nicht in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Sind keine getrennten technischen Beseitigungsanlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) vorhanden ist eine Genehmigung beim ZVO zu beantragen, es sei denn, es handelt sich um die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Mischsystem.

- 4. Für das Einleiten von Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 5. Darüber hinaus kann der ZVO im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- 6. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist der Einleiter zu sofortigen Abhilfe verpflichtet. Er hat den ZVO unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Wer Schmutzwasser oder widerrechtlich Stoffe einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Schmutzwasser oder Stoffe handelt, hat nach Aufforderung durch den ZVO regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der ZVO kann Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Schmutzwasseruntersuchung trägt der Einleiter. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch wiederholt werden oder periodisch erfolgen. Der ZVO kann bei begründetem Anlass die Einleitung solchen Schmutzwassers untersagen, von einer Vorbehandlung, z. B. Abscheideranlagen zur Herabsetzung der Schädlichkeit abhängig machen oder an andere besondere Bedingungen knüpfen, wie z.B. regelmäßige Schmutzwasseruntersuchungen auf Kosten des Verursachers.
8. Wenn die Art oder der Herkunftsbereich des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich dem ZVO mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
9. Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält der ZVO sich vor, die Anpassung oder die Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern oder die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
10. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe des Schmutzwassers sind nachfolgende Grenzwerte am Ablauf von Schmutzwasservorbehandlungs- oder Abscheideranlagen sowie an der Übergabestelle zur öffentlichen Schmutzwasseranlage oder, falls diese nicht zugänglich ist, an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle in der nicht abgesetzten homogenisierten Schmutzwasserprobe einzuhalten.

Temperatur	≤ 35°C
ph-Wert	6,0 bis 10,0
Stickstoff aus	
- Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	180 mg/l
- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid	
- leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l

- gesamt (CN)	20 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Gesamt-Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 mg/l
Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg/l
Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe je Einzelstoffe	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan	0,5 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung nach geltenden Umweltrechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung von einem staatlich anerkannten Labor auszuführen.

11. Eine Verdünnung oder Durchmischung von Schmutzwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
12. Zum Schutz der öffentlichen Schmutzwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 10 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
13. Über die zulässige Einleitung von in Abs. 10 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der ZVO im Einzelfall.
14. Der ZVO kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gemäß den Abs. 1 - 10 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach

den Besonderheiten des Falles vertretbar ist, die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Abs. 2 dieser Bestimmung vom Einleitenden auf seine Kosten nachge

wiesen wird und eine unvertretbare Beeinträchtigung des Schmutzwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Der ZVO kann die Zulassung von der Vorlage eines schmutzwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

15. Einleitungen von Schmutzwässern in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf dem Gelände der Klärwerke oder in die vom ZVO zugelassenen Annahmestellen sind nur zulässig für:
 - a) Schmutzwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 - b) Schmutzwässer aus Rohrverstopfungen und Kanalreinigungen,
 - c) Schmutzwässer aus Mietchemietoiletten, Aborten von Campingwagen, Schiffen u.ä. aus dem Verbandsgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit schriftlichen Anmeldungen zu erbringen.

Der ZVO kann im Einzelfall Abweichungen für Einleitungen von Schmutzwässern in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf dem Gelände der Klärwerke zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist, die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Abs. 2 dieser Bestimmung vom Einleitenden auf seine Kosten nachgewiesen wird und eine unvertretbare Beeinträchtigung des Schmutzwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Der ZVO kann die Zulassung von der Vorlage eines schmutzwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Eigentümer eines Grundstücks ist unabhängig von einer Bebauung, verpflichtet, in Erfüllung seiner Überlassungspflicht nach § 30 Abs. 2 LWG das Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, wenn
 - a) es an eine Straße grenzt, in der die Schmutzwasserleitung einschließlich der Anschlussleitung zu dem Grundstück bis zum Übergabepunkt nach § 2 Abs. 4 betriebsfertig hergestellt ist, oder
 - b) es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
 - c) die öffentlichen Schmutzwasseranlagen über das Grundstück laufen oder

- d) die Anschlussleitung auch über ein trennendes Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks verlegt wird.

Dasselbe gilt für Grundstücke, die mit einem Grundstück, das dem Anschlusszwang unterliegt, eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann, deren Kosten der Einleiter trägt.

2. Der ZVO gibt bekannt, für welche Grundstücke die Voraussetzungen des Absatz 1 geschaffen sind. Mit der Bekanntgabe wird der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam.
3. Die Herstellung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die Anschlussleitung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Schmutzwasseranlage aufgefordert worden ist, erfolgt sein.
4. Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, hat der Eigentümer sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm bzw. das in der abflusslosen Grube anfallende Schmutzwasser dem Zweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
5. Abwasser, und zwar
 - a) wenn ein Anschluss an zentrale Anlagen im Trenn- bzw. im Mischsystem besteht, das Schmutzwasser,
 - b) bei nicht an zentrale Anlagen angeschlossenen Grundstücken der Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasserist gemäß § 30 Abs. 2 LWG von demjenigen, bei dem es anfällt, dem ZVO zu überlassen (Benutzungszwang), soweit nicht § 5 oder § 6 entgegensteht.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und

Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

2. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim ZVO zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Entsprechende Pläne sind dem Antrag beizufügen.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Abschnitt III – Anschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9

Anschlussleitung

1. Jedes Grundstück muss einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Schmutzwasserleitung haben. Die Lage, Führung und lichte Weite und das Material der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt der ZVO; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
2. Jedes Grundstück muss in der Regel eine Anschlussleitung haben. Es darf in der Regel nicht über die Anschlussleitung eines anderen Grundstücks angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden.
3. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Art und Zahl der Anschlussleitungen werden vom ZVO bestimmt. Sind mehrere Schmutzwasserleitungen vorhanden, so bestimmt der ZVO, an welche Schmutzwasserleitung das Grundstück angeschlossen wird. Der ZVO kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Eine Zulassung kann der ZVO davon abhängig machen, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung und die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten der nicht im öffentlichen Gelände liegenden Leitungen auf dem jeweils fremden Grundstück durch eine entsprechende

Grunddienstbarkeit gesichert haben. In diesen Fällen gelten alle Grundstückseigentümer als Einleitende und haften als Gesamtschuldner. In besonders begründeten Einzelfällen kann der ZVO abweichend von Abs. 2 auch für ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen.

4. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem ZVO mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.
5. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Die Anschlussleitungen und die Vakuumschächte sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Anschlussleitungen und Vakuumschächte werden ausschließlich durch den ZVO hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt.
2. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Vakuumschächte vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des ZVO ausnahmsweise dann statthaft, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer die Kosten für notwendige Sicherungsmaßnahmen dem ZVO zu erstatten.
3. Ändert der Zweckverband auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden Gründen die Anschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 11) auf seine Kosten anzupassen. Zwingende Gründe sind z.B. ein fehlender, überbauter oder fehlerhaft gesetzter Übergabeschacht, eine überbaute Anschlussleitung, eine Schmutzwasserleitung, die in Privatgelände liegt und durch eine Schmutzwasserleitung im öffentlichen Bereich ersetzt wird, oder wenn die Lage der Schmutzwasserleitung sich verändert.
4. Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem ZVO sofort mitzuteilen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus Anlagen und Einrichtungen des Eigentümers, die der Sammlung, Ableitung und ggf. Vorbehandlung des Schmutzwassers dienen, insbesondere aus
 - a) der Grundstücksentwässerungsleitung mit Schächten,
 - b) dem Übergabeschacht mit Ausnahme des Vakuumschachtes im Vakuumsystem,
 - c) den Vorbehandlungsanlagen,
 - d) der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261 S.-H. in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Schmutzwasserpumpwerk und der Druckrohrleitung bis zum Absperrschieber auf dem Grundstück bei Druckentwässerung.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 1610, DIN 1986, DIN 1986-30 S.-H., DIN EN 1825 und DIN 1999, nach den Bestimmungen dieser Satzung und in Abstimmung mit dem ZVO auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern (umzubauen), zu unterhalten und zu betreiben. Der ZVO ist berechtigt, den Einbau von Schmutzwasservorbehandlungsanlagen in angemessener Frist zu verlangen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlageanteile an einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so hat er diesen zur Beachtung der vorstehenden Vorgaben anzuhalten. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach dem 01.01.2006 hergestellt werden, ist dem ZVO vom Grundstückseigentümer ein Dichtigkeitsnachweis nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 1610 und DIN 1986-30 S.-H. vorzulegen.

3. Liegen einzelne Teile der Grundstücksentwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene, sind sie gegen Rückstau zu sichern. Der ZVO haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.

4. Der Übergabeschacht auf dem Grundstück ist unmittelbar an der Grenze zu der Straße (d.h. Außenkante Übergabeschacht bis Grundstücksgrenze höchstens 1 m) einzurichten, in

der der Schmutzwasserkanal liegt und ist stets zugänglich zu halten. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist anstelle eines

Übergabeschachtes grenznah im Gebäude eine Inspektionsöffnung an einer frei zugänglichen Stelle einzubauen.

5. Für Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, kann der ZVO den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Vorbehandlungsanlage verlangen.
6. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Teiche als Bestandteil einer Kleinkläranlage sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Der Transportweg auf dem Grundstück zum Zwecke des Abholens des Schlammes bzw. Schmutzwassers muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Wird der ZVO an der Entleerung gehindert oder kann die Entleerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, sind dem Zweckverband die Kosten für eine vergebliche Entleerung zu erstatten.
7. Bei einem Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und entleeren zu lassen.
8. Der ZVO ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er haftet nicht für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZVO berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der ZVO keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidrigen Benutzung der Anlage entstehen.

§ 12

Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom ZVO oder seinen Beauftragten regelmäßig oder nach Bedarf gemäß den landesgesetzlichen Regelungen so-

wie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261 entschlammt oder entleert. Zu diesem Zweck ist dem ZVO oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zu gewähren.

2. Für die Entleerungen dieser Anlagen gilt:

a) Regelabfuhr:

aa) Jährliche Regelabfuhr

Die Kleinkläranlagen werden mit Ausnahme der in Ziffer ab) und b) genannten Abfahren einmal im Jahr entleert oder entschlammt.

ab) Zweijährliche Regelabfuhr

Mehrkammerausfallgruben und Mehrkammerabsetzgruben werden unter bestimmten Voraussetzungen (technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme) alle zwei Jahre entschlammt oder entleert.

b) bedarfsorientierte Schlammmentnahme

In den nachfolgenden Fällen ist abweichend von der Regelabfuhr eine Bedarfsabfuhr möglich bzw. erforderlich:

ba) Kleinkläranlagen mit einer Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bau-technik nach aktuell geltender DIN 4261 S.-H. sind gemäß der in der Zulassung gefassten Betriebs- und Wartungsanweisung zu entleeren oder zu entschlammen. Es ist von dem Grundstückseigentümer durch einen Fachkundigen, z.B. durch die mit der Wartung der Kleinkläranlage befasste Fachfirma festzulegen, wann spätestens eine Schlammmentnahme zu erfolgen hat; der Grundstückseigentümer hat dies und das Ergebnis der Messung dem ZVO bekannt zu geben.

bb) Kleinkläranlagen, die keine Bauartenzulassung für die nachfolgende biologische Reinigungsstufe entsprechend der aktuell geltenden DIN 4261 S.-H. besitzen, können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf entschlammt oder entleert werden. In diesem Fall ist von dem Grundstückseigentümer einmal jährlich die Schlamm Spiegelhöhe durch einen Fachkundigen, z.B. durch die mit der Wartung der Kleinkläranlage befasste Fachfirma, zu messen bzw. messen zu lassen und das Ergebnis der Messung dem ZVO bekannt zu geben. Sofern der Grundstückseigentümer keinen schriftlichen Antrag auf bedarfsorientierte Schlammmentnahme stellt oder dem ZVO das Ergebnis der Messung nicht mitteilt, wird die Kleinkläranlage in der Regelabfuhr nach Abs. 2 a)

aa) entleert.

bc) Teiche als Bestandteil einer Kleinkläranlage im Sinne der DIN 4261 S.-H. sind

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorgaben der DIN 4261 S.-H. zu entschlammen. Von dem Grundstückseigentümer ist die Schlammspiegelhöhe durch einen Fachkundigen, z.B. durch die mit der Wartung des Teiches befasste Fachfirma zu messen bzw. messen zu lassen und das Ergebnis der Messung dem ZVO bekannt zu geben.

Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr, die bedarfsorientierte Schlammmentnahme oder legt er nicht die fachkundig erfolgte zeitliche Festlegung einer Schlammmentnahme oder kein Ergebnis einer Schlammspiegelmessung vor, so finden § 11 Abs. 8 und § 18 Anwendung.

c) Zusätzliche Abfuhr:

Der ZVO kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine zusätzliche, kostenpflichtige Abfuhr vornehmen lassen.

d) Bedarfsabfuhr:

Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 24 Stunden werktags vorher – beim ZVO die Entleerung anzumelden.

3. Der ZVO oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine in den Fällen des Abs. 2 a) aa) und ab) und die Termine für die Schlammspiegelmessung nach Abs. 2 b) bb) und bc) bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Abfuhr nach Abs. 2 b) und c) ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig 4 Wochen vor der Entschlammung oder Entleerung beim ZVO anzumelden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
4. Soweit private Unternehmen die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 LWG. Sie handeln im Auftrage des ZVO.
5. Das in der Kleinkläranlage behandelte und gereinigte Wasser wird in das in der jeweiligen Betriebserlaubnis für die Kleinkläranlage genannte Gewässer eingeleitet.

§ 13

Abscheideanlagen

1. Auf Grundstücken und ortsfesten Einrichtungen, deren Schmutzwässer nach dieser Satzung unzulässige Bestandteile wie Benzin, Öle, Fette, Stärke usw. enthalten, sind vor dem Einleiten des Schmutzwassers in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen von den Grundstückseigentümern und den Schmutzwassereinleitenden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und / oder Spaltanlagen) einzubauen, unter Einhaltung der für die jeweiligen Abscheideanlagen gültigen technischen Vorschriften zu betreiben, zu kontrollieren und im Bedarfsfalle zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtungen kann der ZVO bestimmen.
2. Die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen obliegen den Anschluss- und Benutzungspflichtigen und den Schmutzwassereinleitenden. Das Abscheidegut ist nach Abfallrecht zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Schmutzwasseranlage wieder zugeführt werden.
3. Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Schmutzwassereinleitende haben dem ZVO unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zweck der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

Abschnitt IV – Einleitungsgenehmigung und Einleitungsüberwachung

§ 14

Entwässerungsunterlagen

1. Für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat der Grundstückseigentümer unter Verwendung des beim ZVO erhältlichen Formblattes seine Entwässerungsunterlagen beim Zweckverband einzureichen.
2. Die Unterlagen müssen die vollständigen Angaben zur Entwässerung des Grundstücks, einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, insbesondere Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des

Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse enthalten;

3. Zusätzlich müssen die Unterlagen bei Anmeldung/Anschluss von Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben enthalten:
 - Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Schmutzwasser aus dem Haushalt handelt; der Gewerbetreibende hat bei dem ZVO einen Antrag gemäß § 33 LWG zu stellen,
 - Angaben über etwaige Eigenanlagen (Vorbehandlungsanlagen, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben),
 - die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist.
4. Der ZVO prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht und erteilt in diesem Fall eine schriftliche Anschlussgestattung. Unvollständige Unterlagen sind nach Aufforderung zu ergänzen.
5. Die in Abs. 2 oder Abs. 3 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach §§ 73, 75 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 15

Betriebsstörungen, Haftung

1. Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Schmutzwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserabfluss hervorgerufen werden, haben weder Anschlussverpflichtete noch Benutzungsverpflichtete gegen den ZVO Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass die Schäden von dem ZVO aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
2. Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder von Teilen dieser Anlagen entstehen oder bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr von Schlamm aus Grundstückskläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen und in Fällen höherer Gewalt.

Die Benutzungspflichtigen haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen

dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Dazu zählen insbesondere auch Kosten, die der ZVO mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Schmutzwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung. Hierzu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des ZVO zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge. Die Benutzungspflichtigen haben den ZVO von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner. Für Schäden, die durch nicht dem ZVO überlassenes Schmutzwasser entstehen, haftet der Grundstückseigentümer, bei dem das jeweilige Schmutzwasser angefallen ist. Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, eine Erhöhung der Abwasserabgabe des ZVO verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

3. Mehrere Verursacher haften in Fällen des Absatzes 2 als Gesamtschuldner.

Abschnitt V - Schlussvorschriften

§ 16

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Entwässerungseinrichtungen

1. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Grundstückseigentümer haben im Falle des § 7 Abs. 4 dem ZVO unverzüglich den Inbetriebnahmezeitpunkt oder im Falle des § 11 Abs. 7 das Außerbetriebsetzen der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen.
3. Der Grundstückseigentümer hat dem ZVO bzw. den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage

ge zu gewähren. Weiter ist Zugang zu den Räumen und Einrichtungen zu gewähren, soweit dies zur Ablesung von Einleitungs- oder Absetzungsmengen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von

Bemessungsgrundlagen für Abgaben erforderlich ist. Der ZVO ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, das eingeleitete Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen sowie alle notwendigen Maßnahmen an der Anschlussleitung, dem Vakuumschacht und einem Übergabeschacht durchzuführen.

§ 17

Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen

Soweit nach dieser Satzung Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmen zu erteilen sind oder erteilt werden können, können sie mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet oder unter Widerrufsvorbehalt gestellt werden.

§ 18

Zwangsmaßnahmen

1. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes S-H erfolgen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt nach § 17b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz, § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung bzw. § 18 des Kommunalabgabengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 11 unzulässige Stoffe oder Schmutzfrachten einleitet
 - b) entgegen § 6 Abs. 1, 7 dem ZVO nicht oder unzureichend Auskunft über Art, Beschaffenheit oder Mengen von Schmutzwasser gibt oder nicht die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhält,
 - c) entgegen § 6 Abs. 8 nach Änderung von Art oder Menge des Schmutzwassers dies dem ZVO nicht unverzüglich mitteilt oder die Unschädlichkeit dieses Schmutzwassers nicht nachweist.
 - d) entgegen § 6 Abs. 11 eine Verdünnung oder Durchmischung von Schmutzwässern durchführt,

- e) Auflagen oder Bedingungen, die nach § 6 Abs. 14 im Zusammenhang mit Zulassungen erteilt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
 - f) entgegen § 6 Abs. 15 Schmutzwässer aus abflusslosen Gruben, aus Kleinkläranlagen, aus Rohrverstopfungen und Kanalreinigungen, aus Mietchemietoiletten oder Aborten von Campingwagen, Schiffen u.ä. in eine öffentliche Sammelleitung einleitet,
 - g) entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 4 als Verpflichteter sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder das Schmutzwasser zur Abholung überlässt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 eine Schmutzwasserhebeanlage nicht einbaut oder betreibt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 3 den Anschluss des Grundstücks nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung herstellt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht nachweislich in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,
 - k) entgegen § 13 Abs. 2 Abscheidegut an einer anderen Stelle der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt,
 - l) entgegen § 14 Auskünfte nicht erteilt oder Zugangs- oder Prüfungsrechte verwehrt,
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 20

Datenverarbeitung / Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung (§ 3) ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den ZVO zulässig. Der ZVO darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.

Der ZVO ist aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.

2. Der ZVO ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Zur Ermittlung der Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenerstattungspflichtigen oder zur Festsetzung der Abgaben des Verbandes ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden des ZVO, dem Katasteramt, dem zuständigen Amtsgericht, dem Grundbuchamt, dem Handelsregister und den Finanzämtern zulässig. Soweit für die Abgabenerhebung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohner- und Gewerbemeldestellen von Gemeinden) oder bei Wasserversorgungsunternehmen (Gemeinde-/Stadtwerke) vorhandene personen-bezogene Daten incl. Verbrauchsdaten (Zählerdaten) erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung und -einziehung weiter verwendet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 01.01.2015 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 14. Dezember 2016 außer Kraft. Die Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 17.12.2013 bleibt beschränkt auf vor dem 01. Januar 2015 erbrachte Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 07.12.2017

Zweckverband Ostholstein

**gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin**

Anlage 1

zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung

Einleitungsstelle				
Klärwerk	Rechtswert	Hochwert	Gewässername	Gewässerordnung
Orth	44.36.27	60.34.06	Ostsee	I
Nord-Lütjenbrode	44.38.36	60.28.59	Ostsee	I
Kasseedorf	44.16.320	60.04.280	Nr. 1.26 des WBV Schwentine	II
Weißenhäuser Strand	44.24.480	60.20.169	Teich – neu! (noch nicht weiter benannt!)	II
Gremersdorf „Am Moor“	44.30.38	60.23.20	Nr. 1.51.1 des WBV Neukirchen	II
Grammdorf	44.23.45	60.15.52	Nr. 1.67.4 des WBV Oldenburg	II
Süd-Ratekau/Sereetz	44.15.75	59.77.45	Nr. 1 des WBV Schwartau	II
Timmendorfer Strand	44.20.10	59.85.28	Nr. 1.4 (Mühlenau) des WBV Aalbeek	II
Sagau Teich 1 „Stendorfer Weg“	44.13.57	60.04.83	Nr.1.23.3 des WBV Schwentine	II
Sagau Teich 1 „Rolandenweg“	44.14.06	60.05.76	Nr.1.23.3 des WBV Schwentine	II
Lebrade „OT Kossau“	35.94.390	60.09.480	Nr. 1 des GUV Kossau	II
Grebin	35.97.840	60.08.380	Nr. 1.1.12 des WBV Schwentine	II
Mucheln „OT Mucheln“	35.94.420	60.13.870	Nr. 40 des GUV Kossau	II
Mucheln „OT Hasselburg“	35.92.630	60.13.670	Nr. 40.5 des GUV Kossau	II
Mucheln „OT Sellin“	35.94.870	60.12.050	Nr. 42 des GUV	II

			Kossau	
Nehnten „OT Bredenbek“	35.90.630	59.95.020	Nr. 801 des GUV Tensfelder Au	II
Köhn „OT Köhn“	35.94.891	60.24.670	Nr. 3 des GUV Selenter See	II
Köhn „OT Pülsen“	35.94.995	60.22.404	Nr. 3 des GUV Selenter See	II
Göhl „OT Schwelbek“	44.30.03	60.16.44	Nr. 1.40.2. des WBV Oldenburg	II
Göhl „OT Quaals/Gaarz“	44.33.00	60.15.00	Nr. 1.30 des WBV Oldenburg	II